

Statuten Verein Alumni HfH

Angenommen von der Mitgliederversammlung am 23.10.2024

I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name, Sitz

¹ Unter dem Namen «Alumni HfH» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich.

Art. 2 Zweck

¹ Der Verein versteht sich als Alumni Vereinigung der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik Zürich (HfH) sowie ihrer Vorgängerinstitution, des Heilpädagogischen Seminars (HPS).

² Der Verein bezweckt:

- a Erhaltung und Förderung des Austauschs zwischen seinen Mitgliedern und der HfH,
- b Förderung der berufspraktischen Ausbildung an der HfH durch Kontaktpflege zu Schulen und anderen Institutionen,
- c Unterstützung der Mitglieder in ihren beruflichen und wissenschaftlichen Anliegen,
- d Unterstützung der HfH in der Ausbildung und Forschung in den verschiedenen Praxisfeldern,
- e Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen für die Mitglieder des Vereins,
- f Verankerung der Ausbildungsinhalte, der Ausrichtung und Philosophie der HfH in der heilpädagogischen Praxis, Forschung und Lehre.

Art. 3 Alumni

¹ Als Alumni gelten Personen, die an der HfH oder am HPS eine Ausbildung absolviert haben. Als Ausbildung gelten Studiengänge, die zum Erwerb von Bachelor- oder Masterabschlüssen, MAS oder CAS Abschlüssen oder Diplomen des HPS führen bzw. geführt haben.

II Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglieder

¹ Als Mitglieder aufgenommen werden können:

- a Alumni,
- b Mitarbeitende der HfH

² Personen, welche die Anforderungen gemäss Abs. 1 nicht erfüllen, können vom Vorstand als Mitglieder aufgenommen werden, wenn sie der HfH oder dem HPS, dem Verein eng verbunden sind oder einen Beitrag in den Tätigkeitsgebieten der HfH geleistet haben.

Art. 5 Aufnahme

¹ Interessentinnen/Interessenten haben das Beitrittsformular auszufüllen.

² Die Geschäftsstelle nimmt die Aufnahme neuer Mitglieder vor, welche die Anforderungen nach Art. 4 Abs. 1 erfüllen. In allen anderen Fällen leitet die Geschäftsstelle das Beitrittsgesuch an den Vorstand weiter.

³ Neu-Absolventinnen/Neu-Absolventen werden mit dem Austritt aus der HfH automatisch Probemitglied des Vereins. Die Geschäftsstelle informiert die Neu-Absolventinnen/Neu-Absolventen schriftlich über die Probemitgliedschaft sowie die Weiterverwendung von Namen, Adresse und absolviertem Studiengang zur Kontaktpflege. Neu-Absolventinnen/Neu-Absolventen sind zudem durch die Geschäftsstelle, auf die Möglichkeit des Verzichts auf Probe-Vereinsmitgliedschaft und Datenverwendung hinzuweisen. Ein Jahr nach Mitteilung der Probemitgliedschaft ist den Neu-Absolventinnen/Neu-Absolventen ein Beitrittsformular mit Einzahlungsschein zuzustellen.

Art. 6 Ende der Mitgliedschaft

¹ Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

² Der Austritt ist auf schriftliches Gesuch hin möglich. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat.

³ Mitglieder, welche trotz Mahnung den Mitgliedsbeitrag nicht bezahlen oder den Vereinsinteressen zuwiderhandeln, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Art. 7 Mitgliederbeiträge

¹ Der Mitgliederbeitrag wird jährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

² Der Mitgliederbeitrag wird jährlich durch die Geschäftsstelle in Rechnung gestellt.

³ Von der Beitragspflicht befreit sind:

- a Mitarbeitende der HfH,
- b Mitglieder des Vorstands,
- c Neu-Absolvent:innen während der Probemitgliedschaft bzw. während des Beitrittsjahrs

⁴ Der Vorstand kann Mitglieder mit besonderen Verdiensten auf Antrag der Geschäftsleitung von der Beitragspflicht befreien.

III Organisation

Art. 8 Organe

¹ Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand sowie die Revisionsstelle.

² Die Geschäftsstelle nimmt Organfunktion im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben und Kompetenzen wahr.

Art. 9 Mitgliederversammlung

¹ Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Diese ist zuständig für:

- a Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
- b Abnahme des Jahresberichts,
- c Abnahme der Jahresrechnung und des Berichts des Revisors,
- d Festlegung/Änderung des Mitgliederbeitrags,
- e Genehmigung des Budgets,
- f Festlegung des Tätigkeitsprogramms,
- g Beitritt zu anderen Organisationen,
- h Änderungen der Statuten,
- i Wahl des Vorstands
- j Wahl des Revisors/der Revisionsstelle,
- k Auflösung des Vereins

² Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt und wird durch die Geschäftsstelle, unter Nennung der Traktanden, einen Monat vor der Versammlung schriftlich angekündigt.

³ Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstands einberufen oder wenn mehr ein Fünftel der Mitglieder eine solche schriftlich verlangt. Die ausserordentliche Mitgliederversammlung ist unter Angabe der Traktanden mindestens 30 Tage vor der Durchführung anzukündigen.

⁴ Anträge der Mitglieder müssen mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle schriftlich eingereicht werden. Über das Eintreten auf Anträge, die später eingereicht wurden, entscheidet die Mitgliederversammlung.

⁵ Die Mitgliederversammlung beschliesst mit einfachem Mehr. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Vereinsauflösung. Der Stichentscheid fällt dem Präsidenten/der Präsidentin bzw. der Stellvertretung (Vizepräsidentin/Vizepräsident) zu.

Art. 10 Vorstand

¹ Der Vorstand ist das Exekutivorgan des Vereins. In seinen Zuständigkeitsbereich fallen:

- a Führung des Vereins
- b Vertretung des Vereins nach aussen,
- c Durchführung der Mitgliederversammlung,
- d Abschluss von Vereinbarungen betreffend die Führung von Geschäftsstelle und Revisionsstelle,
- e Ausschluss von Mitgliedern,
- f Planung und Durchführung von Vorstandssitzungen,
- g Befreiung von der Beitragspflicht für Mitglieder auf Grund besonderer Verdienste,

² Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Nach der Wahl durch die Mitgliederversammlung konstituiert sich der Vorstand selbst. Er wird von der Präsidentin/vom Präsidenten geführt. Diese/r beruft Sitzungen ein, wenn die Geschäfte dies erfordern. Die Sitzungen sind den übrigen Vorstandsmitgliedern mindestens eine Woche im Voraus unter Angabe der Traktanden anzukünden.

³ Die Präsidentin/der Präsident ernennt aus den Mitgliedern des Vorstands eine Stellvertretung (Vizepräsidentin/Vizepräsident), welche sie/ihn im Verhinderungsfall vertritt.

⁴ Die Amtsdauer des Vorstands beträgt mindestens ein Jahr.

⁵ Dem Vorstand gehört mindestens ein Mitglied an, welches die Interessen der HfH vertritt und von der Rektorin/vom Rektor der HfH der Mitgliederversammlung zur Wahl vorgeschlagen wird.

⁶ Die Beschlüsse des Vorstands erfolgen mit einfachem Mehr und können mit Zustimmung aller Vorstandsmitglieder auch auf dem Zirkularweg gefällt werden. Der Präsidentin/dem Präsidenten bzw. der Stellvertretung (Vizepräsident/Vizepräsidentin) kommt der Stichentscheid zu.

⁷ Der Vorstand regelt die Entschädigung seiner Tätigkeit in einem Reglement.

Art. 11 Revisionsstelle

¹ Die Revisionsstelle ist von mindestens einer Person zu besetzen. Diese darf nicht dem Vorstand oder der Geschäftsstelle angehören. Die Amtsdauer richtet sich nach jener des Vorstands.

² Der Vorstand kann die Revisionsstelle mit Zustimmung der Mitgliederversammlung an eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter von Finanzen und Controlling HfH delegieren oder eine andere natürliche oder juristische Person beauftragen. Die Einzelheiten (Besetzung, Finanzierung) sind vertraglich zu regeln.

³ Die Revisionsstelle hat die Rechnungsführung des Vereins jährlich zu prüfen und an der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

Art. 12 Geschäftsstelle

¹ Der Vorstand schliesst mit der Hochschule eine Vereinbarung über die Führung einer Geschäftsstelle ab. Die Vereinbarung regelt insbesondere das Pflichtenheft sowie die Finanzierung der Geschäftsstelle.

² Zu den Aufgaben der Geschäftsstelle zählen insbesondere:

- a administrative Entlastung des Vorstands (Führung Korrespondenz, Verwaltung Mitgliederkartei, Rekrutierung neuer Vorstandsmitglieder, Abwicklung von Mitgliedervergünstigungen, Betreuung der Vereins-Website),
- b Verwaltung des Vereinsvermögens (Kassier),
- c Führung der Vereinsrechnung,
- d allgemeine Adresse des Vereins,
- e Organisation von Anlässen sowie der Mitgliederversammlung,
- f Anlaufstelle für Mitglieder und Interessentinnen/Interessenten,
- g Entscheid über die Aufnahme von Mitgliedern.

Art. 13 Zeichnungsberechtigung

¹ Zeichnungsberechtigt sind der Präsident, die Vizepräsidentin/der Vizepräsident sowie die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle.

IV Finanzen und Haftung

Art. 14 Finanzen

¹ Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus Mitgliederbeiträgen, freiwilligen Zuwendungen von Mitgliedern und Dritten sowie den Erträgen aus Fortbildungsveranstaltungen.

Art. 15 Haftung

¹ Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

V Schlussbestimmungen

Art. 16 Auflösung, Verwendung Vereinsvermögen

¹ Die Auflösung des Vereins setzt die Zustimmung von 2/3 der an der Versammlung anwesenden Mitglieder voraus.

² Der Vorstand führt die Liquidation durch. Ein allfällig verbleibendes Vermögen ist an die Hochschule für Heilpädagogik Zürich (HfH), ihre Nachfolgeorganisation oder an eine gemeinnützige Institution, welche in den Bereichen Heilpädagogik und/oder Gebärdensprache tätig ist, zu überweisen.

Art. 17 Inkrafttreten

¹ Die vorliegenden Statuten treten sofort in Kraft.